

SATZUNG

des Vereins Schule der Dorf- und Landentwicklung Thierhaupten e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Schule der Dorf- und Landentwicklung Thierhaupten e. V.“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Thierhaupten, Landkreis Augsburg. Er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Augsburg eingetragen.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes, insbesondere die Vorbereitung, Begleitung und Unterstützung von ganzheitlichen Planungs- und Entwicklungsprozessen im engen Dialog mit Kommunalpolitikern, Bürgern und Experten. Dazu müssen Multiplikatoren motiviert und qualifiziert werden. Diese Ziele sollen durch die Errichtung und den Betrieb eines Forums für den ländlichen Raum erreicht werden.
- 2) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können natürliche Personen sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden. Als juristische Personen kommen insbesondere Gebietskörperschaften und Vereinigungen in Betracht.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird wirksam, sobald dem Antragsteller eine entsprechende Mitteilung des Vorstands zugeht.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod; bei juristischen Personen durch Wegfall der Rechtspersönlichkeit
 - b) Austritt, der schriftlich zu Händen des Vorstands unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden kann.
 - c) Ausschluss, welcher vom Vorstand beschlossen werden kann, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins grob schädigt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist das betroffene Mitglied zu hören. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist die Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung binnen eines Monats seit der Bekanntgabe des Beschlusses gegeben.

§ 4

Beitrag

- 1) Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- 2) Ein Mitglied, das länger als sechs Monate mit seinem Jahresbeitrag in Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann bis zum Ende des Jahres keine Zahlung geleistet, wird das Mitglied zu Beginn des nächsten Jahres aus der Mitgliederliste gestrichen. Es gilt als ausgetreten und hat keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Fachbeirat

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - d) Beschlussfassung über sonstige dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung unterbreitete Angelegenheiten
 - e) Entscheidung über die Berufung gem. § 3 Abs. 3 Buchst. c) der Satzung
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Genehmigung des Geschäftsplanes und der Programme für das laufende Kalenderjahr
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen. Sie ist einen Monat vorher durch den Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen; vorgesehene Satzungsänderungen sind mit der Tagesordnung im Wortlaut mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- 3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsmäßig geladen sind.
- 5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender bzw. die weiteren Vorstandsmitglieder nach Maßgabe des § 7 Abs. 1.
- 6) In der Mitgliederversammlung werden die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Gegenstände behandelt. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.
- 7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Handelt es sich um die Wahl des Vorstands, so entscheidet das Los. Für die Wahl des Vorstands wird ein Wahlleiter gewählt.
- 8) Gebietskörperschaften mit mehr als 60.000 Einwohnern und deren kommunaler Spitzenverband haben je 3 Stimmen, alle übrigen haben je 1 Stimme.
- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden. Der 2. stellvertretende Vorsitzende ist zugleich Schriftführer
 - c) dem Schatzmeister
 - d) bis zu 7 BeisitzernDie Mitgliederversammlung kann den Vorstand nach Bedarf erweitern.
- 2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in gesonderten Wahlgängen mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl ist in geheimer Abstimmung durchzuführen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies wünscht. Der Bezirk Schwaben, der Freistaat Bayern, vertreten durch das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben sowie das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege entsenden für eine Amtszeit von 4 Jahren je ein Mitglied als Beisitzer in den Vorstand (geborene Mitglieder). Die Entsendung entfällt, soweit Vertreter dieser Mitglieder gewählt wurden.
- 3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausschließlich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er stellt für den Verein und insbesondere für die Schule der Dorf- und Landentwicklung den Geschäftsplan und die Programme für das laufende Kalenderjahr auf.
- 4) Der Vorsitzende lädt den Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern zu Sitzungen.
- 5) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Werden in Sitzungen Beschlüsse gefasst, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 7) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass ein stellvertretender Vorsitzender nur tätig werden darf, wenn der zu Vertretende verhindert ist.
- 8) Die Vorstandsbeschlüsse sind niederzuschreiben. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 8 Fachbeirat / Hauptausschuss

- 1) Der Fachbeirat ist ein beratendes Organ, das durch Äußerungen, Stellungnahmen und Programmvorschläge seiner Mitglieder die Arbeit des Vorstandes unterstützt. Er hat die Aufgabe, alle in Betracht kommenden Institutionen für die Ziele des Vereins zu interessieren sowie jährlich einen Programmvorschlag für die Schule der Dorf- und Landentwicklung zu erarbeiten.
- 2) Der Fachbeirat bildet einen Hauptausschuss. Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, das Forum konzeptionell weiterzuentwickeln und Kooperationen aufzubauen.
Der Vorsitzende des Hauptausschusses nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Er beruft die Sitzungen des Hauptausschusses ein, an denen Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen können.
- 3) Mitglieder des Fachbeirates / Hauptausschusses können natürliche Personen sein, die entweder als Vertreter von Ämtern, Behörden, wissenschaftlichen Einrichtungen und juristischen Personen dem Vereinszweck verbunden oder sonst in der Lage sind, die Ziele des Vereins persönlich zu fördern.
- 4) Mitglieder des Fachbeirates / Hauptausschusses können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer sein. Die Berufung der Mitglieder des Fachbeirates erfolgt auf vier Jahre durch den Vorstand. Wiederberufung ist möglich. Der Geschäftsführer nach § 10 dieser Satzung kann zugleich Vorsitzender des Fachbeirates sein.
- 5) Der Fachbeirat / Hauptausschuss soll mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr zu einer Sitzung zusammentreten.
- 6) Der Hauptausschuss kann zur Bearbeitung besonderer Aufgaben Projektgruppen bilden.

§ 9
Rechnungsprüfung

- 1) Zur ständigen Kontrolle der Vermögensverwaltung sowie der Rechnungen und der Kassenführung des Vereins werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer jeweils auf vier Jahre bestimmt.
- 2) Die Berichte der Rechnungsprüfer sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 10
Geschäftsstelle

Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle ein und bestellt einen Geschäftsführer. Dieser kann zugleich Vorsitzender des Fachbeirates sein.

§ 11
Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Inhalt hat, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 12
Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf den Bezirk Schwaben zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn der Satzung zu verwenden hat. Im Falle der Aufhebung des Vereins gilt Satz 1 entsprechend.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.
Vereinsregistervollzug 03.04.1992

Änderung, Vollzugsmitteilung 23.06.2004
Änderung, Vollzugsmitteilung 18.08.2017
Änderung, Vollzugsmitteilung 28.03.2018

Beitragsordnung
≈

Der Jahresbeitrag beträgt für Gebietskörperschaften mit mehr als 60.000 Einwohner und deren kommunalem Spitzenverband	€ 1.000,--
für Gebietskörperschaften mit weniger als 60.000 Einwohner	€ 500,--
für sonstige juristische Personen	€ 250,--
für natürliche Personen	€ 50,--

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO (Steuer-Nr.102/111/30445) und gehört zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KstG bezeichneten Körperschaften

Bank: Kreissparkasse Augsburg, IBAN: DE95 720501010240808832

Anschrift: **Schule der Dorf- und Landentwicklung e.V.**
Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten
Tel. 08271/41441, Fax 08271/41442

